

Bericht über die Gemeinderatssitzung am 27.06.2022 in Remmingsheim

Am Montag, 27.06.2022 fand im Rathaus Remmingsheim eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Bürgermeister Gunter Schmid konnte zu der Sitzung neben den Damen und Herren des Gemeinderates einen Zuhörer sowie einen Vertreter der Presse begrüßen.

zu § 1) Fragestunde für Kinder, Jugendliche und erwachsene Einwohner

Im Rahmen der Fragestunde wurden keine Fragen gestellt.

zu § 2) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

Die Verwaltung gab folgende in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse und Informationen an den Gemeinderat bekannt:

- Veräußerung des Leerrohrnetzes im Baugebiet „Grubenäcker“ in Nellingsheim an die Firma Inexio zur Breitbandversorgung.
- Information über die Kündigung des Mietvertrages der Metzgerei Brobeil in den Räumlichkeiten der Gemeinde in der Vogelsangstraße 1 in Remmingsheim zum 31.12.2022
- Zustimmung zur Ausschreibung der Stelle einer Reinigungskraft für die Grundschule in Wolfenhausen aufgrund altersbedingtem Ausscheiden der Stelleninhaberin.
- Ablehnung eines Antrags auf Reduzierung der Kaufpreise im Bauplatzvergabeverfahren 2022.

zu § 3) Bauanträge

a) Neubau eines Gartenhauses auf dem Grundstück Flst. 4879, Schelmenäcker 23 in Remmingsheim (Antrag auf Befreiung nach § 50 LBO)

Der Bauantrag wurde als Befreiungsantrag nach § 50 LBO eingereicht.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 4879, Schelmenäcker 23 in Remmingsheim ein Gartenhaus innerhalb des Pflanzgebots zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Brühl-Schelmenäcker“.

Neben Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Nebengebäude bis höchstens 20 cbm umbauten Raum nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig. Das geplante Gartenhaus hält dieses Maß ein und ist deshalb aufgrund seiner Größe verfahrensfrei.

Im Bereich zum Feldrand sieht der Bebauungsplan Flächen für Anpflanzungen (Pflanzgebot) vor. Diese Flächen dienen u.a. der Eingrünung des Gebietsrandes zur freien Landschaft hin und sind entsprechend zu bepflanzen.

Für den Standort des Gartenhauses innerhalb dieses Pflanzgebotes ist eine Befreiung von dieser Festsetzung erforderlich.

In der Vergangenheit wurden bei anderen Vorhaben innerhalb dieses Bebauungsplan vom Landratsamt bereits Befreiungen für eine teilweise Inanspruchnahme des Pflanzgebotes erteilt,

jedoch jeweils mit Abstand zum Gebietsrand, als Anbau ans Gebäude und nicht für die komplette Fläche des Vorhabens.

Beim Grundstück der Antragsteller ist das Pflanzgebot im Vergleich zu anderen Grundstücken mit fast 8.50 m Breite sehr groß.

Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Tübingen wäre deshalb und auch aus Gleichbehandlungsgründen eine Befreiung für den Bau des Gartenhauses innerhalb des Pflanzgebotes unter Einhaltung des Grenzabstandes von 2,50 m zum Gebietsrand und unter Einhaltung der übrigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften denkbar.

Die Nachbarbeteiligung wurde von der Verwaltung durchgeführt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu diesem Befreiungsantrag mit der Maßgabe erteilt, dass ein Grenzabstand von mindestens 2,50 m zum Gebietsrand und die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind.

b) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst. 1861/14, Zum Weggental 3 in Remmingsheim (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 1861/14, Zum Weggental 3 in Remmingsheim ein Einfamilienhaus mit Garage zu errichten.

Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gärten III“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Das Einvernehmen zu diesem Bauantrag wurde bereits erteilt.

**zu § 4) Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar
hier: Information über die Feststellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag
01.01.2022**

Die Gemeinde Neustetten ist mit Wirkung zum 15.09.2019 dem gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg beigetreten.

Der Dienstbezirk des gemeinsamen Gutachterausschusses erstreckt sich auf die Gebiete der Gemeinden Ammerbuch, Neustetten, Hirrlingen und Starzach sowie auf das Gebiet der Stadt Rottenburg am Neckar. Damit ist im westlichen Bereich des Landkreises Tübingen ein einheitlicher Dienstbezirk für den gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar entstanden.

Dieser Schritt war aus rechtlichen und praktischen Gründen unumgänglich.

Der gemeinsame Gutachterausschuss hat zum Stichtag 01.01.2022 die Bodenrichtwerte festgelegt.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 haben eine besondere Bedeutung, da diese Bodenrichtwerte für die Neufestsetzung der Grundsteuer zum 01.01.2025 herangezogen werden.

Der Geschäftsführer des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg am Neckar, Herr Krug, hat in der Sitzung ausführlich über die Feststellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform informiert.

zu § 5) Grundsteuer/Gewerbsteuer
hier: Erlass einer Hebesatzsatzung

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Bisher wurden diese Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung inkl. des Haushaltsplans vom Gemeinderat für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

Im Hinblick auf die Grundsteuerreform und die Neufestsetzung der Grundsteuer zum 01.01.2025 hat die Verwaltung es für sinnvoll gehalten, zukünftig die Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung festzulegen.

Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass eine Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates über die Hebesätze im Vorfeld und unabhängig vom Haushaltsplan bzw. der Haushaltssatzung für das folgende Jahr erfolgen kann. Sofern sich Änderungen ergeben, könnten diese von der Verwaltung entsprechend in den Haushaltsplan eingepflegt werden.

Zudem kann die Veranlagung der Steuerpflichtigen zeitnah erfolgen und ist nicht mehr vom Beschluss der Haushaltssatzung abhängig.

Im Landkreis Tübingen haben bereits einige Städte und Gemeinden eine entsprechende Hebesatzsatzung.

Daher hat die Verwaltung vorgeschlagen, auch in der Gemeinde Neustetten eine Hebesatzsatzung nach dem Muster des Gemeindetages von Baden-Württemberg zu beschließen.

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Anpassung/Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer zum Jahr 2023 zu prüfen.

Im Hinblick auf die Umstellung auf eine Hebesatzsatzung hat die Verwaltung die entsprechende Prüfung vorgenommen.

Die Hebesätze in der Gemeinde Neustetten wurden letztmalig zum Beginn des Jahres 2016 angehoben, da dies im Rahmen der überörtlichen Prüfung von der Kommunalaufsicht gefordert wurde.

Die Gemeinde Neustetten weist derzeit für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und auch die Gewerbesteuer die niedrigsten Hebesätze im Kreis Tübingen auf und liegt deutlich unter dem Durchschnitt im Kreis Tübingen.

Die Erträge aus der Grund- und Gewerbesteuer dienen als allgemeine Deckungsmittel zur Finanzierung der umfangreichen Aufgaben der Gemeinde und wirken sich direkt auf das ordentliche Ergebnis aus.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anpassung der Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer durchaus geboten erscheint.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen allgemeinen Teuerungsraten sollte aus Sicht der Verwaltung jedoch nur eine moderate Anpassung/Änderung bei den Hebesätzen zum 01.01.2023 vorgenommen werden:

Steuerart	Bisher	Vorschlag Neu ab 01.01.2023
Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	320 v. H	320 v.H.
Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke)	300 v. H.	320 v.H.

Gewerbesteuer	340 v. H.	350 v.H.
---------------	-----------	----------

Bei der Grundsteuer B würden sich bei der o.g. Anpassung im Durchschnitt pro Einzelfall Mehrkosten in Höhe von rd. 18 Euro/Jahr ergeben. Bei der Gewerbesteuer pro 1.000 Euro ca. 30 Euro/Jahr.

Der Gemeinderat hat die Hebesatzsatzung sowie die Anpassung bei der Grundsteuer B (320 v.H.) und der Gewerbesteuer (350 v.H.) beschlossen.

Auf die amtliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung an anderer Stelle in diesem Gemeindeboten wird hingewiesen.

**zu § 6) Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Neustetten
hier: Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023**

In der Sitzung am 02.05.2022 hat der Gemeinderat die Bestands- und Bedarfsplanung für die Kinderbetreuungseinrichtungen für das Jahr 2022/2023 beraten.

Zu diesem Zeitpunkt lagen die Empfehlungen der Landesverbände zu den Elternbeiträgen für das Jahr 2022/2023 noch nicht vor.

Es wurde beschlossen, dass eine Anpassung der Elternbeiträge nach Veröffentlichung der Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Landesverbände überprüft wird.

Zwischenzeitlich wurden die Empfehlungen veröffentlicht und es wird eine Fortschreibung der Elternbeiträge mit einer Steigerungspauschale von 3,9 % empfohlen.

Die Spitzenverbände empfehlen die Elternbeiträge wie folgt festzusetzen:

**Elternbeiträge in Regelkindergärten
(Kinder über 3 Jahre; 11 Monatsbeiträge)**

Kinder in der Familie	Beitrag 2022/2023
1	139 €
2	108 €
3	72 €
4	24 €

Bei verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Gruppe, 6 Stunden Betreuung am Stück) wird ein Zuschlag von 25 % empfohlen.

**Elternbeiträge in Kinderkrippen
(Kinder unter 3 Jahre; 6 Stunden Betreuungszeit; 11 Monatsbeiträge)**

Kinder in der Familie	Beitrag 2022/2023
1	410 €
2	304 €

3	206 €
4	82 €

Für sonstige Angebotsformen (z.B. Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Der Gemeinderat hat vor einigen Jahren den Grundsatzbeschluss gefasst, dass man sich bei den Elternbeiträgen jeweils grundsätzlich an den Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände orientiert.

Die Besonderheit in der Gemeinde Neustetten ist aber, dass man sich beim Beitragssatz an einer **Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren orientiert.**

Damit wird gewährleistet, dass die Elternbeiträge in der Gemeinde Neustetten immer weit unter den Empfehlungen der Spitzenverbände liegen und die Eltern in Neustetten jeden Monat eine finanzielle Entlastung erfahren.

Hinzu kommen die zusätzlichen „Sozialkriterien“, die in der Gemeinde Neustetten zur Anwendung kommen.

Durch diese zusätzlichen Sozialkriterien für weitere Kinder erfahren Eltern nochmals eine finanzielle Entlastung.

Folgende Sozialstaffelung kommt in der Gemeinde Neustetten zusätzlich zur Anwendung:

Elternbeiträge in der Gemeinde Neustetten					
- Sozialstaffelung -					
Kinder über 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahre		
Kinder in der Familie	alleiniger Besuch	Besuch gemeinsam mit Geschwisterkind	Kinder in der Familie	alleiniger Besuch	Besuch gemeinsam mit Geschwisterkind
1. Kind	100%	1. und 2. Kind: 100% / 0%	1. Kind	100%	1. und 2. Kind: 100% / 50%
2. Kind	100%	2. und 3. Kind: 100% / 0%	2. Kind	100%	2. und 3. Kind: 80% / 25%
3. Kind	50%	3. und 4. Kind: 50% / 0%	3. Kind	50%	3. und 4. Kind: 50% / 10%
4. Kind	0%	4. und 5. Kind: 0% / 0%	4. Kind	20%	4. und 5. Kind: 20% / 0%
Die Prozentsätze beziehen sich jeweils auf den Beitrag für die Regelöffnungszeiten. Dieser beträgt 110 Euro im Kindergartenjahr 2022/2023. Die Aufpreise/Differenz für darüber hinausgehende Betreuungszeiten werden unabhängig der Kinderanzahl zu 100% berechnet.			Die Prozentsätze beziehen sich jeweils auf den zu entrichtenden Gesamtbeitrag, der sich nach dem gebuchten Modell richtet.		

Wie bereits angeführt, wird in Baden-Württemberg ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge angestrebt.

In der Gemeinde Neustetten lag der Kostendeckungsgrad in den letzten Jahren nach den jeweiligen Rechnungsergebnissen im Bereich der Kinderbetreuung zwischen 10 % und 14 %.

Bei Beibehaltung der bisherigen Praxis („Orientierung am Beitragssatz für das 2. Kind“) nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, wäre eine entsprechende Fortschreibung bzw. Anpassung der monatlichen Elternbeiträge erforderlich.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Anpassung der Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2022/2023 beschlossen.

Die einzelnen Elternbeiträge für die unterschiedlichen Angebote ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sind an anderer Stelle in diesem Gemeindeboten veröffentlicht.

Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung an der Grundschule

Die Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung an der Grundschule Neustetten belaufen sich derzeit auf 2 € pro Betreuungsstunde bzw. 1 € bei der Frühbetreuung von 7.00 – 7.30 Uhr in Remmingsheim.

Es ist derzeit nicht absehbar, wie viele Kinder das Angebot im neuen Schuljahr in Anspruch nehmen und ob eine Beitragsanpassung erforderlich ist.

Die Anmeldungen zu diesem Angebot kann von den Eltern in der Regel erst nach Vorliegen der neuen Stundenpläne vorgenommen werden.

Aus diesem Grund würde die Verwaltung vorschlagen, die Überprüfung der Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung im neuen Schuljahr (Herbst) vorzunehmen.

Ob eine Anpassung notwendig ist, hängt letztendlich auch von den Anmeldezahlen ab.

Der Gemeinderat stimmte dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung an der Grundschule im Herbst 2022 nach Beginn des neuen Schuljahres zu überprüfen.

zu § 7) Energieaudit für gemeindeeigene Gebäude hier: Energieberatung gemäß BAFA-Förderprogramm (Auftrag)

Das Klimapaket der Bundesregierung sieht vor, dass ab 2026 keine neuen Ölheizungen mehr eingebaut werden dürfen. Es gibt zwar aktuell kein generelles Verbot für Ölheizungen, da im engen Rahmen Ausnahmen zugelassen sind, aber die Anforderungen an eine klimafreundliche Wärmeerzeugung steigen stetig.

Die Gemeinde Neustetten hat derzeit zahlreiche Objekte, bei denen die Wärmeversorgung durch eine Ölheizung erfolgt und sich damit in absehbarer Zeit ein Handlungsbedarf ergeben dürfte:

Objekt	Heizölverbrauch 2021 in Liter
Grundschule mit Schulturnhalle RH	45.377
Stäblehalle RH	18.903
Grundschule mit Schulturnhalle WH	15.502
Kindergarten Wettegärtle RH Wettezwerge RH Villa Kunterbunt	11.811
Schwarzwaldstraße 39 RH	5.580
Kindergarten WH	4.532
Bürgerhaus RH	4.536
Kindergarten NH	3.845
Bauhof RH	3.392
Heimatmuseum RH	1.425
Wettestraße 8 RH	1.544

In den neueren Objekten sind Gasheizungen vorhanden.

Das Klimapaket und auch die Ereignisse der vergangenen Monate zeigen aus Sicht der Verwaltung auf, dass im Hinblick auf die Wärmeversorgung der gemeindeeigenen Gebäude Verbesserungsansätze und evtl. auch Alternativen untersucht werden müssen.

Aufgrund der hohen Anzahl der gemeindeeigenen Objekte ist es nicht möglich, alle Objekte zeitgleich zu untersuchen.

Unter Berücksichtigung des Verbrauchs, der Nutzung und auch der absehbaren Veränderungen (neue Gebäude), möchte die Verwaltung zunächst folgende Objekte in den Fokus nehmen:

Grundschule mit Schulturnhalle RH
Stäblehalle RH
Grundschule mit Schulturnhalle WH
Kindergarten Wettegärtle RH, Wettezwerge RH, Villa Kunterbunt

Um die Wärmeversorgung der Objekte ganzheitlich betrachten zu können, hat die Verwaltung von der Firma Autensys GmbH ein Angebot zur Durchführung einer Energie- und Wärmeberatung gemäß BAFA-Förderprogramm eingeholt.

Schwerpunkt der Beratung wird die Frage sein, inwieweit die einzelnen Objekte sinnvoll zu Clustern zusammengefasst und ggfs. mit einer zentralen Heizanlage betrieben werden können oder, falls der Betrieb einer zentralen Heizanlage unwirtschaftlich sein sollte, mit welchen unterschiedlichen Wärmequellen die einzelnen Gebäude beheizt werden können.

Hierbei können sinnvolle Bündelungen zunächst für die Grundschule Remmingsheim mit zwei Schulgebäuden, der Turnhalle und einem Wohnhaus unter Einbeziehung des für die Jahre 2026/2027 geplanten Neubaus der Mensa in Frage kommen.

Zum anderen kann eine Bündelung im Bereich der Kindergärten Wettestraße mit 3 Gebäuden unter Berücksichtigung der Bücherei, die bisher mit Flüssiggas wärmeversorgt wird (Inbetriebnahme der Heizung 2012), sinnvoll sein.

Untersucht werden soll auch, ob die oben genannten Objekte möglicherweise mittels Nahwärme mit einer einzigen zentralen Heizanlage gemeinsam wirtschaftlich betrieben werden können.

Ein weiterer Schwerpunkt der Betrachtung soll die Wärmeversorgung der Stäblehalle in Verbindung mit dem Bauhof und einem evtl. in den Folgejahren anstehenden Neubau eines Feuerwehmagazins im Gewerbegebiet Hauser Feld sein.

Weiterhin soll die gesamte Grundschule Wolfenhausen mit der dazugehörigen Wohnung untersucht werden.

Die Kosten für die entsprechenden Leistungen der Fa. Autensys GmbH belaufen sich auf insgesamt rd. 17.800 Euro, wobei hier bereits eine Förderung in Höhe von 6.000 Euro abgezogen ist.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Fa. Autensys GmbH mit der Durchführung einer Energieberatung zu beauftragen.

zu § 8) Verschiedenes

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Montag, 25.07.2022 statt.